

LEIPZIGER MONATSSCHRIFT FÜR TEXTIL-INDUSTRIE

Beiblatt (Ausgabe für Technik und Außenhandel) der

LEIPZIGER WOCHENSCHRIFT FÜR TEXTIL-INDUSTRIE

vereinigt mit der Zeitschrift „Deutsche Baumwollindustrie“

ORGAN

der Außenhandelsnebenstelle für Baumwolle

der Teilgruppe Baumwollindustrie des Reichsverbandes der Deutschen Industrie mit 40 angeschloss. Verbänden / des Arbeitskreises der Deutschen Baumwollspinner-Verbände mit den 6 Spinner-Verbänden / des Gesamtverbandes deutscher Baumwollwebereien E. V. mit 15 angeschlossenen Verbänden / des Vereins Süddeutscher Baumwollindustrieller, Augsburg / des Vereins Norddeutscher Baumwollindustrieller, Rheine i. W. / des Verbandes Deutscher Buntwebereien und verwandter Betriebe E. V. / des Verbandes Ostländischer Baumwollwebereien, Plauen i. V. / des Verbandes von Arbeitgebern der Sächsischen Textil-Industrie und der Vereinigung Sächsischer Spinnerei-Besitzer / der Sächsischen und Norddeutschen Textil-Berufsgenossenschaft und des Verbandes Sächsischer Textilschulmänner

Bücherei
in
Technischen Staatslehranstalten
Chemnitz.

Schriftleitung, Geschäftsstelle
und Verlag:
Leipzig, Dörrienstraße 9.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag Leipzig

Telegramm-Adresse:
Textilschrift Leipzig.
Fernsprecher: Nr. 21058 u. 20387.

Bezugspreise: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie nebst Viertel, erscheinender Außenhandels-Sondernummer viertel, Mk. 200 Leipziger Wochenschrift für Textil-Industrie viertel, Mk. 500 (für Deutschland u. Oesterreich, Ausland nach bes. Tarif in Auslandswährung. (Post-Zeitungsliste S. 220) Bezugs- und Anzeigenpreise freibleibend.

Anzeigenpreise: 1 Millimeter (35 mm Spaltenbreite) Mk. 50 (35 mm Spaltenbreite) Stellenangebote Mk. 20 Seitenpreis nach besonderem Tarif, Auslandsanzeigen unterliegen besonderer Preisvereinbarung auf Grund der Marktwährung, Anzeigenschluß Montag früh.

Zuschriften und Geldsendungen an Theodor Martins Textilverlag, Leipzig, Dörrienstraße 9 (Postscheckkonto Leipzig Nr. 68959; Bankkonto: Vetter & Co., Leipzig — Commerz- u. Privat-Bank A.-G. Filiale Leipzig, Abtg. Schillerstr.)

Aus dem Inhalt: Die neuen amerikanischen Zölle auf Textilien. — „Automatischer“ Warenzeichenschutz im Ausland. — Die japanische Baumwollindustrie. — Die Baumwollkultur in Rußland. — Die Entwicklung der Textilindustrie in Rumänien. — Die Seidenindustrie in Indien. — Die Kunstseidenindustrie in Italien. — Rundschau. — Warenbedarf. — Zollwesen. — Deutsche Handelskammern im Auslande. — Konsulatswesen. — Ausstellungen und Musterlager. — Vermischtes. — Textilmaschinenchau.

Die neuen amerikanischen Zölle auf Textilien.

Vorvermerk: Die Zölle des bisherigen Tarifs (vom 3. Oktober 1913) sind — gewöhnlich am Schlusse jedes Paragraphen — in Klammern aufgeführt. Als Maßstab für die Berechnung der Zölle gilt, soweit es nicht anders angegeben, das Pfund. Abkürzungen: v. W. bedeutet „vom Wert“, v. H. „vom Hundert“, g. o. t. „ganz oder teilweise“, g. o. d. H. n. „ganz oder dem Hundertwert nach“, n. b. v. „nicht besonders vorgesehen“. Den Maßstab für die Zölle bildet, soweit es sich nicht um Wertzölle handelt, in jedem einzelnen Falle das Pfund.

Wolle und Wollwaren.

1101. Wolle, nicht verbessert durch Beimischung von Wolle des Merinoschafs oder von Schafen englischen Geblüts, wie Donskoi, Smyrna, südamerikanische Landwolle, Kordova, Valparaiso und andere gleichartige Wolle sowie Kamelhaar, ungewaschen: 12 Cents; gewaschen: 18 Cents; entschweift: 24 Cents; alle diese, wenn am Vließ eingeführt: 11 Cents. Die Einfuhr kann gegen Hinterlegung einer Bürgschaft erfolgen, deren Höhe wie auch das bei der Einfuhr zu beobachtende Verfahren das Schatzamt bestimmt. Wird innerhalb dreier Jahre, vom Tage der Einfuhr oder der Entnahme aus dem Zollverschluss gerechnet, der Nachweis erbracht, daß die Wolle zur Herstellung von Läufern („rugs“), Teppichen oder sonstigen Fußbodendecken verwendet worden ist, so wird der Zoll erlassen oder erstattet; wird aber die unter Zollverschluss eingeführte Wolle zur Herstellung anderer als der genannten Artikel benutzt, so ist sie zu dem in diesem Abschnitt angegebenen regelmäßigen Satze zuzüglich 20 Cents je Pfund zu verzollen, ohne daß der Zoll bei der Ausfuhr der Waren oder aus irgendeinem anderen Grunde erlassen oder erstattet wird. Als Schweißwolle gilt solche Wolle, die, ohne irgendwie gereinigt zu sein, vom Schaf geschoren ist, mithin sich in ihrem natürlichen Zustand befindet, als gewaschene solche, die nur mit Wasser auf dem Körper des Schafs oder am Vließ gewaschen ist. (Zollfrei.)

1102. Wolle, n. b. v., und Haar der Angora-, der Kaschmirziege, des Alpakaschafs und anderer ähnlicher Tiere, ungewaschen oder gewaschen eingeführt: 31 Cents je Pfund reiner Beschaffenheit („of clean content“); entschweift eingeführt: 31 Cents; am Vließ eingeführt: 30 Cents je Pfund reiner Beschaffenheit (v. W. 15 v. H.).

1103. Werden Ballen oder Pakete, die Wolle, Haare, Wollabfälle oder Wollabfallmaterial enthalten und verschiedenen Zollsätzen unterliegen, zu niedrigeren als den anwendbaren Zollsätzen deklariert, so ist der auf irgendeinen Teil anwendbare höchste Satz auf den Gesamtinhalt derartiger Ballen oder Pakete in Anrechnung zu bringen.

1104. Das Schatzamt wird ermächtigt und angewiesen, die zur Ausführung der die Zölle auf Wolle und Haar betreffenden Bestimmungen erforderlichen Verfahren und Maßnahmen anzuordnen.

1105. Abfälle: Kammzug-, Vorgespinnt- und Ringabfall: 31 Cents; Garnettmaschinenabfall und karbonisierte Kämmlinge: 24 Cents; nicht karbonisierte Kämmlinge: 19 Cents; Zwirn- oder Garnabfall und aller sonstiger Wollabfall, n. b. v.: 16 Cents; Shoddy und Wollauszug: 16 Cents; Mungo, wollene Lumpen und Flecken: 7 1/2 Cents. Abfälle vom Haar der Angora-, der Kaschmirziege, des Alpakaschafs und anderer ähnlicher Tiere sind zu den für ähnliche Arten von Wollabfall vorgesehenen Sätzen zu verzollen. (Zollfrei.)

1106. Wolle und Haar der bezeichneten Art, in irgendeiner Weise oder durch irgendein Fabrikationsverfahren über den gewaschenen oder entfetteten Zustand hinaus in der Bearbeitung vorgeschritten, einschließlich Kammzug, aber nicht weiter als bis zum Vorgespinnt („roving“) verbessert: 33 Cents und v. W. 20 v. H. (8. v. H.).

1107. Garne, g. o. d. H. n. aus Wollé, im Werte von höchstens 30 Cents je Pfund: 24 Cents und v. W. 30 v. H.; im Wert von über 30 Cents und höchstens 1 Dollar: 36 Cents und v. W. 35 v. H.; im Wert von mehr als 1 Dollar: 36 Cents und v. W. 40 v. H. (18 v. H.).

1108. Gewebe im Gewicht von höchstens 4 Unzen auf den Geviertyard, g. o. d. H. n. aus Wolle, im Wert von höchstens 30 Cents je Pfund: 37 Cents und v. W. 50 v. H.; im Wert von mehr als 30 Cents: 45 Cents je Pfund Wollgehalt („wool content“) und v. W. 50 v. H.; besteht die Kette ganz aus Baumwolle oder sonstiger Pflanzenfaser: 36 Cents und v. W. 50 v. H. (35 v. H.).

1109. Gewebe im Gewicht von mehr als 4 Unzen auf den Geviertyard, g. o. d. H. n. aus Wolle, im Wert von höchstens 60 Cents je Pfund: 24 Cents und v. W. 40 v. H.; im Wert von mehr als 60 und höchstens 80 Cents: 37 Cents und v. W. 50 v. H.; im Wert von über 80 Cents: 45 Cents je Pfund Wollgehalt und v. W. 50 v. H. (35 v. H.).

1110. Florgewebe, aufgeschnitten oder nicht, gleichviel ob der Flor die ganze Oberfläche bedeckt oder nicht, g. o. d. H. n. aus Wolle, und Fabrikate irgendwelcher Art, die aus solchen Florgeweben gemacht oder geschnitten sind: 40 Cents und v. W. 50 v. H. (40 v. H.).

1111. Decken (blankets) und ähnliche Waren, einschließlich Wagen- und Automobil- sowie Schiffsdecken, aus Stoffen zur Verfertigung von Decken hergestellt, g. o. d. H. n. aus Wolle, höchstens 3 Yards lang, im Wert von höchstens 50 Cents je Pfund: 18 Cents und v. W. 30 v. H.; im Wert von über 50 Cents bis höchstens 1 Dollar: 27 Cents und v. W. 32 1/2 v. H.; im Wert von über 1 Dollar bis höchstens 1 1/2 Dollar: 30 Cents und v. W. 35 v. H.; im Wert von über 1 1/2 Dollar: 37 Cents und v. W. 40 v. H. (25 v. H.).

1112. Filze, nicht gewebt, g. o. d. H. n. aus Wolle, im Wert von nicht mehr als 50 Cents je Pfund: 18 Cents und v. W. 30 v. H.; im Wert von über 50 Cents bis höchstens 1,5 Dollar: 27 Cents und v. W. 35 v. H.; im Wert von über 1,5 Dollar: 37 Cents und v. W. 40 v. H. (35 v. H.).

1113. Gewebe mit festen Kanten, nicht über 12 Zoll breit, und Waren daraus; röhrenförmige Gewebe, Strumpfbänder, Hosenträger, Tragbänder, Schnüre und Quasten, g. o. d. H. n. aus Wolle: 45 Cents je Pfund Wollgehalt und v. W. 50 v. H. (35 v. H.).

1114. Wirkwaren im Stück, g. o. d. H. n. aus Wolle im Wert von höchstens 1 Dollar je Pfund: 30 Cents und v. W. 40 v. H.; im Werte über 1 Dollar: 45 Cents und v. W. 50 v. H. Socken und Halbsocken, Handschuhe und Halbhandschuhe, g. o. d. H. n. aus Wolle, im Wert von höchstens 1,75 Dollar je Dutzend Paar: 36 Cents und v. W. 35 v. H.; im Wert von über 1,75 Dollar: 45 Cents und v. W. 50 v. H. Gestricktes Unterzeug, fertig oder nicht, g. o. d. H. n. aus Wolle, im Wert von höchstens 1,75 Dollar je Pfund: 36 Cents und v. W. 30 v. H.; im Wert von über 1,75 Dollar: 45 Cents und v. W. 50 v. H. Überzeug und andere Waren, gestrickt oder gehäkelt, fertig oder nicht, g. o. d. H. n. aus Wolle, n. b. v., im Wert von höchstens 1 Dollar je Pfund: 36 Cents und v. W. 40 v. H.; im Wert von über 1 bis höchstens 2 Dollar: